

GEBÜHRENSATZUNG für das Historische Archiv des Vogtlandkreises vom 14.02.2025

Aufgrund § 3 Abs. 1 der Sächsischen Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) und § 24 der Satzung über die Aufgaben und die Benutzung des Historischen Archivs des Vogtlandkreises (Archivsatzung) vom 14.02.2025 i.V.m. §§ 1,2, 9 bis 16 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) hat der Kreistag des Vogtlandkreises am 13.02.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Gebührenpflicht

Die Benutzung des Historischen Archivs des Vogtlandkreises (in dieser Satzung im Weiteren Archiv genannt) ist gebührenpflichtig.

Für die Inanspruchnahme des Archivs werden Gebühren nach dieser Satzung und dem ihr **als Anhang beigefügten Gebührenverzeichnis** erhoben, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 2 - Gebührenschuldner

- (1) Schuldnerinnen und Schuldner der Gebühren sind Benutzerinnen und Benutzer des Archivs sowie diejenige Person, die für die Gebühren- und Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 - Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben:
 - a) für Direktbenutzungen im Archiv;
 - b) für die Erteilung einfacher Auskünfte (mündlich oder schriftlich), die keiner Recherche bedürfen;
 - c) für Archivnutzungen, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften gebühren- und kostenfrei sind.
- (2) Von der Entrichtung der nach Ziffer 2 des Gebührenverzeichnisses sind befreit:
 - a) die Städte, Gemeinden und sonstigen kommunalen Körperschaften des Vogtlandkreises;
 - b) die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltplänen der in Buchstaben a) genannten Körperschaften für deren Rechnung verwaltet werden.
- (3) Die Gebührenbefreiung tritt nicht ein, wenn die Gebühr einem Dritten auferlegt oder auf Dritte umgelegt werden kann.
- (4) Die Gebührenbefreiung entbindet, soweit nichts anderes bestimmt ist, nicht von der Zahlung der Auslagen.

§ 4 – Auslagen

Neben den im Gebührenverzeichnis festgelegten Gebühren werden als Auslagen gesondert erhoben:

- a) Entgelte für Postleistungen, ausgenommen die Entgelte für einfache Briefsendungen;
- b) sonstige Kosten einer Versendung (Verpackung und Versicherung);
- c) Beträge, die anderen Behörden und Personen für ihre Tätigkeit zustehen.

§ 5 - Gebührenfestsetzung

Die Gebühren werden von Amts wegen festgesetzt. Die Festsetzung erfolgt mittels Gebührenbescheid schriftlich oder elektronisch.

§ 6 - Entstehung, Fälligkeit, Vorschuss

- (1) Die Gebühren entstehen mit Inanspruchnahme des Archivs, unabhängig vom Erfolg der Recherche.
- (2) Gebührenbeträge werden nach Abschluss der Inanspruchnahme des Archivs mit der Bekanntgabe der Gebührenentscheidung fällig, wenn nicht der Landkreis einen späteren Zeitpunkt bestimmt. Sie sind an die Kreiskasse zu bezahlen.
- (3) Das Archiv kann einen angemessenen Vorschuss auf die Gebühren verlangen und seine Tätigkeit von der Bezahlung der Vorschussleistung abhängig machen. Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten werden. Von der Anforderung einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung ist abzusehen, wenn dadurch eine für den Gebührenschuldner unzumutbare Verzögerung entstehen würde, oder dies aus sonstigen Gründen unbillig wäre.

§ 8 – Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für das Historische Archiv des Vogtlandkreises vom 19.10.2012 außer Kraft.

Plauen, den 14.02.2025

(Unterschrift liegt im Original vor)

Thomas Hennig
Landrat

- Siegel -

Hinweise nach § 3 Abs. 5 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO)

Nach § 3 Abs. 5 Satz 1 SächsLKrO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsLKrO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 SächsLKrO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Gebührenverzeichnis

zur Gebührensatzung für das Historische Archiv des Vogtlandkreises vom 14.02.2025

1. Direktbenutzung	gebührenfrei
2. Rechercheaufträge, Auskünfte, Transkriptionen	
2.1. <u>Schriftliche Auskünfte und Ermittlung von Archivalien</u> für Reproduktionsaufträgen oder sonstige Nutzungszwecke für die erste Arbeitshalbstunde danach je angefangene Viertelstunde	31,50 Euro 15,75 Euro
2.2. <u>Transkriptionen (Übertragungsarbeiten, Abschriften) aus Archivgut</u> für die erste Arbeitshalbstunde danach je angefangene Viertelstunde	33,50 Euro 16,75 Euro
2.3. <u>Beglaubigung von angefertigten Reproduktionen und Abschriften</u> je Einzelfall	8,00 Euro
3. Anfertigung und Bereitstellung von Reproduktionen	
3.1. <u>Grundgebühr</u> je Auftrag oder Inanspruchnahme der Reproduktionstechnik	5,00 Euro
3.2. <u>Anfertigung durch Benutzerinnen/Benutzer</u> Reproduktionen mit eigener Technik gemäß Archivsatzung ausgedruckte Kopie vom Mikrofilm bis DIN A3	gebührenfrei 1,20 Euro
3.3. <u>Anfertigung durch Archivmitarbeiterinnen/Archivmitarbeiter</u> <u>mittels Kopierer</u> ausgedruckte Kopie bis DIN A 3	2,30 Euro
3.4. <u>Anfertigung durch Archivmitarbeiterinnen/Archivmitarbeiter</u> <u>mittels Aufsichtsscanner und Plotter</u> ausgedruckte Kopie bis DIN A 2 Digitalisat pro Aufnahme pro zur Verfügung gestelltem Datenträger (CD/DVD)	3,30 Euro 2,80 Euro 0,50 Euro
3.5. <u>Anfertigung von anderen Reproduktionen/ Übertragung des Auftrages an Dritte</u> je Auftrag für die erste Arbeitshalbstunde danach je angefangene Viertelstunde zzgl. Herstellungskosten	31,50 Euro 15,75 Euro
4. <u>Vorbereitung und Betreuung von audiovisuellen Aufzeichnungen</u> für die erste Arbeitshalbstunde danach je angefangene Viertelstunde	33,50 Euro 16,75 Euro